

Gemeinsamer Bericht und Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung über die Public Governance bei der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH (BEG) vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019

Einleitung

Über die Corporate Governance bei der BEG berichtet die Geschäftsführung - zugleich auch für die Gesellschafterversammlung - gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Die BEG ist ein gemeinsames Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bahn AG. Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) zu Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung beschlossen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich entschieden, einen eigenen für Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und Beteiligungen des Landes gültigen Public Corporate Governance Kodex (PCGK NRW) zu entwickeln, der mit Wirkung vom 19. März 2013 von der Landesregierung beschlossen wurde.

Beide Kodici enthalten wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen sowie anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Der Corporate Governance Bericht wird auf der Internetseite der BEG öffentlich zugänglich gemacht (www.beg.nrw.de).

Allgemeines:

Mit Umlaufbeschluss Nr. 16 vom 24. Oktober/18. November 2014 wurde für die BEG beschlossen:

- a) Die Gesellschafter beschließen, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Juli 2014 einzuführen.
- b) Die Geschäftsführung wird beauftragt, zur jeweiligen Gesellschafterversammlung, in der der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss vorgelegt wird, den Corporate Governance Bericht entsprechend Ziff. 5.2. PCGK NRW zu erstellen und entsprechend dieser Regelung zu veröffentlichen. Dieser Bericht kann bei unverändertem Sachverhalt gleichlautende Texte enthalten.
- c) Die Geschäftsführung wird beauftragt, den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 auch mit der Prüfung des Corporate Governance Berichtes zu beauftragen.

Gute Corporate Governance ist für die BEG ein zentraler Anspruch, insbesondere die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse.

Die Kennzeichen guter Corporate Governance

- angemessener Umgang mit Risiken
- funktionsfähige Unternehmensleitung
- Transparenz in der Unternehmenskommunikation
- Wahren der Interessen verschiedener Gruppen und
- zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung

sind bereits in den Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung für Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung, die Zielvereinbarungen, das Betriebshandbuch der BEG und in die Organisationsanweisungen eingeflossen.

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung arbeiten eng zusammen. Im Interesse einer bestmöglichen Unternehmensleitung wird großer Wert darauf gelegt, dass Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in einem kontinuierlichen Dialog miteinander stehen, vertrauensvoll und effizient zusammenarbeiten. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft einschließlich der Risikolage. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung in regelmäßigen Quartalsterminen und weiteren Gremien, wie bspw. im Portfolioausschuss dem Fach- und Beteiligungsbereich der Deutschen Bahn AG sowie den Referaten im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW.

Der PCGK NRW (Stand: 19. März 2013) empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des PCKG NRW entsprochen. Der Bericht habe auch eine Darstellung, zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen zu enthalten. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Geschäftsführung und Führungsfunktionen im Unternehmen

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages vom 18. März 2002 besteht die Geschäftsführung aus zwei Personen, wobei jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin stellt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2019 sind Herr Thomas Martin Lennertz (Vertreter des Landes) und Herr Volker Nicolaus (bis zum 31. Juli 2019) sowie Herr Henk Brockmeyer (ab dem 01. August 2019) (jeweils Vertreter der Bahn). Sie vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen, den gesellschaftsvertraglichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Geschäftsordnung, Arbeitsvertrag).

Sie sind an das Unternehmensinteresse gebunden und dem langfristigen Unternehmenserfolg verpflichtet. Die Geschäftsführung führt das Unternehmen gemeinschaftlich.

Darüber hinaus existiert mit einem Prokuristen / einer Prokuristin eine 2. Führungsebene. Prokurist/Prokuristin im Geschäftsjahr 2019 sind Herr Henk Brockmeyer (bis zum 31. Juli 2019) und Frau Barbara Eickelkamp (ab dem 01. August 2019). Der Prokurist / die Prokuristin unterstützt die Geschäftsführung bei Ihren Verpflichtungen.

Die Gesellschafter haben der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung gegeben, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist. In einem Geschäftsverteilungsplan sind die individuellen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Geschäftsführung festgelegt.

Überwachungsorgan

Die Gesellschafterversammlung der BEG wird entsprechend § 8 des Gesellschaftsvertrages zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern Deutsche Bahn AG und Land NRW entsandt. Sie besteht aus den folgenden vier Personen.

Staatssekretär Dr. Jan Heinisch (Vorsitzender), Torsten Thiele (stellvertretender Vorsitzender), Karin Paulsmeyer und Dr. Petra Johnen. Der Gesellschafterversammlung gehören zu 50 % Menschen weiblichen Geschlechts an.

Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht gem. § 10 die Geschäftsführung bei der Leitung der BEG. In Belangen von grundlegender Bedeutung, die in § 10 Ziff. 2 normiert sind, wird die Zustimmung eingeholt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung koordiniert die Arbeit in der Gesellschafterversammlung und leitet deren Sitzungen.

Die Gesellschafter haben der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung gegeben. Beide Gesellschafter verfügen über das gleiche Stimmrecht innerhalb der Gesellschafterversammlung. Aufgrund der gleichrangigen Besetzung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafter und die interdisziplinäre Besetzung ist gewährleistet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum nicht. Interessenkonflikte von Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Gesellschaft, die der Gesellschafterversammlung gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf.

Transparenz

Im Sinne des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz), das mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, werden im Anhang zum Jahresabschluss die erforderlichen individualisierten Angaben und Informationen zu den Einkünften der Geschäftsführer ausgewiesen. Alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung der BEG waren im Jahr 2019 unentgeltlich tätig.

Risikomanagement

Gute Unternehmensführung beinhaltet auch den verantwortungsbewussten Umgang mit Chancen und Risiken, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit entstehen. Für Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung ist deshalb die frühzeitige Identifizierung und Begrenzung von geschäftlichen Risiken von hoher Bedeutung. Es ist Aufgabe der Geschäftsführung, ein angemessenes, der Besonderheit des Modells der BEG entsprechendes Risikomanagement und dessen Überwachung im Unternehmen sicherzustellen. Der Gesellschafterversammlung wird hierzu im Rahmen der laufenden Berichterstattung berichtet.

Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung und der Abschluss der BEG erfolgen nach den Grundsätzen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Gesellschaftsversammlung der BEG hat mit Beschluss vom **3. Dezember 2019** mit Zustimmung des Landesrechnungshofes NRW die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 ausgewählt.

Im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages vereinbart die Geschäftsführung mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Des Weiteren soll der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben der Gesellschafterversammlung wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

Außerdem hat der Abschlussprüfer die Gesellschafterversammlung zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er im Zuge der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der von der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung abgegebenen Entsprechenserklärung nach Textziffer 5.2 des PCGK NRW nicht vereinbar sind.

Entsprechenserklärung

Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH erklären nach Textziffer 5.2 des PCGK NRW, dass dem vom Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichtem Public Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 19. März 2013 im Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 mit Ausnahme der folgenden Empfehlungen, die auch schon im Bericht erläutert wurden, entsprochen wurde.

Ziffer 3.1.3 (Zusammensetzung der Geschäftsleitung)

Nach Ziffer 3.1.3 des PCGK NRW soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Bei der Einführung des PCGK NRW gab es bei der BEG bestehende Geschäftsführerverträge.

Zum 31. Juli 2019 hat Herr Nicolaus aus gesundheitlichen Gründen die Geschäftsführung niedergelegt. Als Nachfolger wurde Herr Henk Brockmeyer (vormaliger Prokurist der BEG) zum 01. August 2019 neuer Geschäftsführer der BEG. Die Bestellung von Herrn Brockmeyer erfolgte auf Vorschlag des Gesellschafters DB AG, dem hier das Vorschlagsrecht oblag, sowie auf Empfehlung der Geschäftsführung der BEG. Durch die Bestellung des bisherigen Prokuristen Brockmeyer wurde auch dem speziellen unternehmensspezifischen Bedürfnis nach Kontinuität in der Geschäftsleitung und der für diese Aufgabe erforderlichen internen Prozesskenntnis Rechnung getragen. Zeitgleich wurde durch die Erteilung einer Prokura für Frau Barbara Eickelkamp die Geschlechterdiversität in der Führungsebene verbessert.

Ziffer 3.2 (Dauer der Bestellung der Geschäftsleitung)

Nach Ziffer 3.2 des PCGK NRW hat die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung einer AG höchstens auf fünf Jahre zu erfolgen. Bei Erstbestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Diese Regelungen sollen bei einer GmbH entsprechend angewendet werden.

Herr Brockmeyer wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. April 2019 mit Wirkung zum 1. August 2019 bis zum 31. Juli 2024 erstmalig zum Geschäftsführer der BEG bestellt. Um eine Gleichbehandlung in der Geschäftsführung sicherzustellen, ist Herr Brockmeyer als von der DB AG vorgeschlagener Geschäftsführer im Wesentlichen in alle vertraglichen Regelungen des ausgeschiedenen Geschäftsführers Volker Nicolaus als Vertreter der DB AG eingetreten. Durch die Bestelldauer auf 5 Jahre und die damit erreichte längere Bindung von Herrn Brockmeyer wurde ferner dem besonderen Interesse der Gesellschafter nach Kontinuität in der Geschäftsleitung Rechnung getragen.

Ziffer 3.5.6 (Beraterverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung)

Gemäß PCGK NRW sollen Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans erfolgen.

Herr Volker Nicolaus (Geschäftsführer der BEG) hat seine organschaftliche Stellung mit Wirkung zum 31.07.2019 niedergelegt. Zu diesem Datum wurde auch das Dienstverhältnis durch gesonderte Vereinbarung aufgehoben. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. April 2019 wurde die neue Geschäftsführung der BEG ermächtigt, einen Vertrag über rechtsberatenden Leistungen mit Herrn Nicolaus nach dessen Ausscheiden aus der Geschäftsführung unter Beachtung der vergaberechtlichen Regelungen des § 50 UVgO abzuschließen. Durch Ausscheiden von Herrn Nicolaus verliert die BEG sein Fachwissen als Rechtsanwalt und seine Kompetenz als ausgebildeter Mediator. Um seine besondere Kompetenz hinsichtlich eisenbahn- und fachplanungsrechtlicher Fragestellung im Zusammenhang mit der besonderen Aufgabenstellung der BEG für das Unternehmen zu erhalten, hat die neue Geschäftsführung auf Basis des Beschlusses der Gesellschafterversammlung einen Rahmenvertrag für einen möglichen Einzelabruf von Rechtsberatungsleistungen mit Herrn Nicolaus geschlossen.

Ziffer 3.6.2, Ziffer 4.8.2 (D & O Versicherung)

Nach Ziffer 3.6.2 des PCGK NRW soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer GmbH vereinbart werden. Ziffer 4.8.2 des Kodex sieht vor, dass auch ein angemessener Selbstbehalt für die Mitglieder des Überwachungsorgans im Rahmen der Versicherung gegen Risiken aus ihrer Tätigkeit im Überwachungsorgan vereinbart werden soll.

Die BEG hat am 23. Dezember 2002 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) für Geschäftsführung und Mitglieder der Gesellschafterversammlung abgeschlossen. Die Versicherung sieht weder für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung noch der Geschäftsführung einen Selbstbehalt vor.

Die DVA Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH hat dazu auf Nachfrage erklärt, dass eine Prämienreduzierung bzw. -erhöhung der D&O- Unternehmenspolice bei Abschluss einer Selbstbehalts-Versicherung nicht erfolgt. Vielmehr führe dies faktisch zu einer Erhöhung der Versicherungssumme. Aus Prämiensicht hat die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung keine Auswirkung. Dementsprechend wurde davon abgesehen, einen Selbstbehalt bei unveränderter Versicherungsprämie aufzunehmen.

Ziffer 5.1.4 (Berichtspflichten nach § 90 AktG)

Gemäß dem PCGK informiert die Geschäftsleitung das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über das für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen und unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren.

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AktG hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die Geschäftsführung berichtet in den halbjährlichen Gesellschafterversammlungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte. Weiterhin besteht ein reger Austausch zwischen der Geschäftsführung und den Fachabteilungen der Gesellschafter, beispielsweise durch die Beteiligung der BEG an den Quartals- und Vorschaugesprächen des Gesellschafter DB AG oder auch durch laufende Berichterstattung der BEG zu Projekten an den Gesellschafter Land sowie die monatlichen Budgetanmeldungen und jährlichen Haushaltsmittelanmeldungen. Aus diesem Grund verzichtet die Gesellschafterversammlung auf die vierteljährliche Berichterstattung.

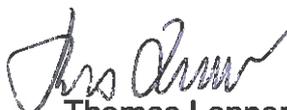
Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der BEG erklären ferner, dass den Empfehlungen des PCGK NRW auch künftig entsprochen wird.

Für die Gesellschafterversammlung der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH



Dr. Jan Heinisch

Für die Geschäftsführung der BahnflächenEntwicklungsgesellschaft NRW mbH



Thomas Lennertz



Henk Brockmeyer